

ZSU.2025.208
(SF.2024.88)
Art. 28

Entscheid vom 21. April 2026

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Lindner
 Oberrichterin Merkofer
 Gerichtsschreiber Hess

Klägerin **A.**_____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Manuel Duss,
 [...]

Beklagter **B.**_____,
 [...]
 vertreten durch Fürsprecher Yves Amberg,
 [...]

Gegenstand Vorsorgliche Massnahmen während der Dauer des
 Ehescheidungsverfahrens

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Mit Eingabe vom 29. November 2024 reichte die Klägerin beim Präsidium des Familiengerichts Q._____ im (vom Beklagten am 2. November 2022 anhängig gemachten) Ehescheidungsverfahren OF.2022.134 ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein und beantragte u.a. die Alleinobhut über die gemeinsamen Kinder C._____ (geb. tt.mm. 2012) und D._____ (geb. tt.mm. 2013). Im Unterhaltspunkt beantragte sie, der Beklagte sei ab 1. Dezember 2023 wie folgt zu monatlichen Unterhaltszahlungen (Kinderunterhalt zzgl. Zulagen) zu verpflichten: Fr. 1'805.90 für C._____, Fr. 1'902.00 für D._____ und Fr. 1'260.80 für die Klägerin, und ab der Alleinobhut der Klägerin Fr. 2'369.65 für C._____, Fr. 2'380.00 für D._____ und Fr. 1'233.90 für die Klägerin. Bei tieferem Kinderunterhalt sei der Ehegattenunterhalt entsprechend zu erhöhen.

1.2.

Mit Stellungnahme vom 17. Januar 2025 beantragte der Beklagte u.a. die Anordnung der alternierenden Obhut sowie folgende Regelung der "Kinderkosten": Es sei zu bestimmen, dass jede Partei die während ihrer Betreuungszeit anfallenden Kosten (Ernährung, Wohnkostenanteil, Hygieneartikel, Ferien und Familienausflüge usw.) trage und die laufenden Gesundheits- und Fremdbetreuungskosten von der Klägerin zu bezahlen seien; die Kosten für die Juniorkarte seien weiterhin von ihm zu übernehmen. "Für alle übrigen Auslagen der Kinder sollen die Parteien nach gemeinsamer Absprache je hälftig aufkommen". Der von ihm zu bezahlende Kinderunterhalt sei wie folgt festzusetzen: 1. Dezember 2023 bis Juli 2025 für C._____ Fr. 814.00 und für D._____ Fr. 791.00, danach für C._____ Fr. 653.00 und für D._____ Fr. 616.00. Es sei festzustellen, dass die Kinderzulagen dem Beklagten zustünden. Ehegattenunterhalt sei der Klägerin nicht zuzusprechen.

1.3.

Am 6. Mai 2025 fand vor dem Gerichtspräsidium Q._____ die Verhandlung statt. In ihrer Replik beantragte die Klägerin im Unterhaltspunkt (soweit relevant) neu, der Beklagte sei wie folgt zu monatlichen Zahlungen (Kinderunterhalt zzgl. Zulagen) zu verpflichten: Im Dezember 2023, Mai und Juni 2024 für C._____ Fr. 1'825.00, für D._____ Fr. 1'921.00 und für die Klägerin Fr. 1'637.00, von Januar bis April 2024 für C._____ Fr. 1'892.00, für D._____ Fr. 1'988.00 und für die Klägerin Fr. 1'211.00, von Juli bis November 2024 für C._____ Fr. 1'954.00, für D._____ Fr. 2'051.00 und für die Klägerin Fr. 814.00, im Dezember 2024 für C._____ Fr. 2'086.00, für D._____ Fr. 2'182.00 und für die Klägerin Fr. 0.00, ab Januar 2025 für C._____ Fr. 1'798.00, für D._____ Fr. 1'895.00 und für die Klägerin Fr. 1'722.00, und ab der Alleinobhut der Klägerin für C._____ Fr. 2'467.00, für D._____

Fr. 2'477.00 und für die Klägerin Fr. 1'677.00. Zudem beantragte sie in Ziff. 6:

"Es sei festzustellen, dass die Gesuchstellerin folgende Kinderkosten (neben den laufenden Kosten für Verpflegung, Kleidung, Körperhygiene während ihrer Betreuung) übernimmt:

- Krankenkassenprämien;
- nicht-versicherte Gesundheitskosten (sofern Behandlung mit ihrem Einverständnis eingegangen wurde); Fremdbetreuung (Mittagstisch).

Die Parteien seien zu verpflichten, die folgenden laufenden Kinderkosten je zur Hälfte zu übernehmen (soweit mit Einverständnis beider Parteien verursacht):

- Hobbykosten der Kinder (Sport, Musik etc.)

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, die übrigen Kinderkosten direkt zu bezahlen."

Der Beklagte beantragte in seiner Duplik neu, er sei ab 1. Dezember 2023 wie folgt zur Bezahlung von Kinderunterhalt (maximal) zu verpflichten: Für C._____ Fr. 890.00 bis Dezember 2024, Fr. 900.00 von Januar bis Juli 2025 und ab August 2025 Fr. 660.00, und für D._____ Fr. 780.00 bis Dezember 2024, Fr. 800.00 von Januar bis Juli 2025 und ab August 2025 Fr. 620.00. Es sei festzustellen, dass die Kinderzulagen dem Beklagten zustünden.

1.4.

Mit Entscheid vom 12. Mai 2025 stellte das Bezirksgericht Q._____, Präsidium des Familiengerichts, C._____ und D._____ unter die alternierende Obhut der Parteien mit je hälftiger Betreuung (Disp.-Ziff. 1.1). Der Unterhaltspunkt wurde wie folgt geregelt:

"2.

2.1.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin [monatlich an den Kinderunterhalt zu bezahlen]:

vom 01.12.2023 – 31.12.2024:	für C._____ [...]	Fr. 1'385.00
	für D._____ [...]	Fr. 1'365.00
vom 01.01.2025 – 31.07.2025:	für C._____ [...]	Fr. 1'295.00
	für D._____ [...]	Fr. 1'275.00
ab 01.08.2025:	für C._____ [...]	
Fr. 1'455.00		
	für D._____ [...]	Fr. 1'435.00

Allfällig bezogene Kinderzulagen stehen dem Gesuchsgegner zu.

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Krankenkassenprämien und Fremdbetreuungskosten für C._____ [...] und D._____ [...] zu bezahlen.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die Kosten der Juniorkarte für C. _____ [...] und D. _____ [...] zu bezahlen.

2.2.

Die Parteien sind verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnbehandlungskosten, Schulkosten, Brille, Hobbies etc.), soweit sie nicht durch Dritte, Versicherungen oder anderweitig übernommen werden, nach vorgängiger Absprache und Einwilligung der Parteien je hälftig zu übernehmen.

3.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin [monatlichen Ehegattenunterhalt wie folgt] zu bezahlen:

vom 01.12.2023 – 31.12.2024:	Fr. 107.00
vom 01.01.2025 – 31.07.2025:	Fr. 550.00"

Die Entscheidgebühr von Fr. 3'200.00 wurde den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 1'600.00 auferlegt (Disp.-Ziff. 6). Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Disp.-Ziff. 7).

2.

2.1.

Gegen den ihr am 29. Juli 2025 begründet zugestellten Entscheid erhob die Klägerin am 8. August 2025 Berufung mit den Begehren:

"1. Hauptanträge Unterhalt:

1.1.

Es sei Dispositivziffer 2.1 [...] durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin [...] an den [Kinderunterhalt] monatlich [...] folgende [Beiträge (Barunterhalt)] zu bezahlen:

*[vom 01.12.2023 – 31.07.2025 sowohl für C. _____ als auch für D. _____ **unverändert**]*

vom [01.08.2025] – 31.10.2025:	für C. _____ [...] Fr. 1'295.00
	für D. _____ [...] Fr. 1'275.00
ab 01.11.2025:	für C. _____ [...] Fr. 1'127.00
	für D. _____ [...] Fr. 1'107.00

*[Rest **unverändert**]*

1.2.

Es sei Dispositivziffer 3 [...] durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin [monatlichen Ehegattenunterhalt wie folgt] zu bezahlen:

Vom 01.12.2023-31.12.2024:	Fr. 1'369.00
vom 01.01.2025-31.10.2025:	Fr. 1'585.00
ab 01.11.2025:	Fr. 2'398.00

2. Eventualanträge Unterhalt:

2.1.

Eventualiter sei Dispositivziffer 2.1 [...] durch folgende Fassung zu ersetzen:

[alles **unverändert**]

2.2.

Es sei Dispositivziffer 3 [...] durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin [monatlichen Ehegattenunterhalt wie folgt] zu bezahlen:

Vom 01.12.2023-31.12.2024: Fr. 1'369.00

ab 01.01.2025: Fr. 1'585.00

3.

Subeventualiter zu den Berufungsanträgen Ziff. 1 und 2 seien der Berufungsklägerin [...] zusätzlich die Kinderzulagen zuzusprechen.

4.

Es sei Dispositivziffer 2.2 [...] ersatzlos aufzuheben.

Eventualiter sei Dispositivziffer 2.2 [...] durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die Parteien sind verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnbehandlungskosten, Schulkosten, Brille, Hobbies etc.), soweit sie nicht durch Dritte, Versicherungen oder anderweitig übernommen werden, nach vorgängiger Absprache und Einwilligung der Parteien zu $\frac{1}{4}$ von der Gesuchstellerin und zu $\frac{3}{4}$ vom Gesuchsgegner zu übernehmen. Soweit über eine Ausgabe keine beidseitige Absprache und Einwilligung besteht, bleibt es dem jeweiligen Elternteil, der die Ausgabe bevorschusst hat, unbenommen, den Anteil des anderen Elternteils gerichtlich geltend zu machen.

5.

Es sei Dispositivziffer 6 aufzuheben und [die Entscheidunggebühr] dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Zudem sei er zu verpflichten, der Berufungsklägerin [...] eine Parteientschädigung von mindestens CHF 4'500.00 (zzgl. MWSt.) zu bezahlen.

6.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zulasten des Berufungsbeklagten im Berufungsverfahren."

2.2.

Mit Eingaben vom 30. August 2025 und 1. September 2025 reichte die Klägerin weitere (in der Berufung in Aussicht gestellte) Unterlagen ein und machte Neuerungen geltend.

2.3.

Mit Berufungsantwort vom 12. September 2025 beantragte der Beklagte die kostenfällige Abweisung der Berufung.

2.4.

Mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2025 hielt die Klägerin an ihren Begehren fest.

2.5.

Mit Eingabe vom 15. Oktober 2025 machte die Klägerin Noven geltend, zu welchen sich der Beklagte mit Eingabe vom 6. November 2025 äusserte.

2.6.

Mit Eingabe vom 9. Januar 2026 reichte der Beklagte seine Kostennote ein.

2.7.

Mit Eingabe vom 26. Januar 2026 machte die Klägerin Neuerungen geltend und reichte Unterlagen (inkl. Kostennote) ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1. Prozessuales

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Berufung gegeben (Art. 308 ZPO). Mit dieser können die unrichtige Rechtsanwendung (inkl. rechtsfehlerhafter Ermessensausübung) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) hat sich der Berufungskläger mit der Begründung im erstinstanzlichen Entscheid im Einzelnen und sachbezogen auseinander zu setzen (REETZ, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Komm.], 4. Aufl. 2025, N. 36 zu Art. 311 ZPO; BGE 147 III 179 E. 4.2.1); dasselbe gilt für den Berufungsbeklagten, wenn er in seiner Berufungsantwort die Begründung der Vorinstanz beanstandet (REETZ, a.a.O., N. 12 zu Art. 312 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A_211/2008 vom 3. Juli 2008 E. 2). Die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung ist nicht aufgrund von beigelegten, unkommentierten Berechnungstabellen, welche der Beklagte "zum Bestandteil" seiner Berufungsantwort (S. 13) erklärt, nach allfälligen Fehlern zu durchleuchten (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.35 vom 6. September 2024 E. 1.2). Das Obergericht beschränkt sich (abgesehen von offensichtlichen Mängeln) auf die Beurteilung der in der Berufung und der Antwort auf diese gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen (BGE 142 III 417 E. 2.2.4). Die Einschränkung, dass das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nur im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich ist, gilt bei den der Erforschungs- und der Officialmaxime unterliegenden Kinderbelangen (Art. 296 ZPO) nicht (Art. 317 Abs. 1^{bis} ZPO e.c. i.V.m. Art. 407f ZPO; BGE 147 III 301 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2024 vom 29. Januar 2025 E. 3.2). Aufgrund der Interdependenz zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt können die für den Kindesunterhalt gewonnenen Erkenntnisse nicht für den im gleichen Entscheid zu

beurteilenden ehelichen Unterhalt ausgeblendet werden (BGE 147 III 301 E. 2.2, 148 III 290 E. 6.4). Das Obergericht kann Beweise abnehmen (Art. 316 Abs. 3 ZPO), worüber es in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens entscheidet (Urteil des Bundesgerichts 5A_905/2011 vom 28. März 2012 E. 2.5). Eine willkürfreie antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig (BGE 143 III 297 E. 9.3.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_514/2023 vom 12. Januar 2024 E. 3.2.1.3). Es gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung (Urteil des Bundesgerichts 5A_297/2016 vom 2. Mai 2017 E. 2.2), was mehr als Behaupten bedeutet (BGE 120 II 398). Die Untersuchungsmaxime schliesst nicht aus, bei fehlender Mitwirkung zum Nachteil der betreffenden Partei zu entscheiden (RÜETSCHI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2025, N. 5 zu Art. 164 ZPO), da die Parteien aufgrund der ihnen obliegenden Behauptungs-, Bestreitungs- und Substantiierungslast die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung tragen (SUTTER-SOMM/LAZIC, ZPO-Komm., N. 11 zu Art. 272 ZPO). Auch bei Geltung der Erforschungsmaxime trifft die Parteien eine Mitwirkungspflicht (Urteile des Bundesgerichts 5A_591/2025 vom 25. November 2025 E. 5.2.1.2 und 5A_182/2024 vom 29. Januar 2025 E. 3.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1) und obliegt es ihnen, Beweise für die vorgebrachten Tatsachen vorzulegen (BGE 140 III 485 E. 3.3).

2. Rechtzeitigkeit der Berufung

Die *Klägerin* erhob ihre Berufung (fristgemäss) innerhalb der (kürzeren) altrechtlichen zehntägigen Frist (Art. 314 Abs. 1 ZPO in der bis 31. Dezember 2024 gültigen Fassung). Die Ausführungen der Parteien zur ihrer Meinung nach anwendbaren Frist erübrigen sich (Berufungsantwort, S. 2; Stellungnahme der *Klägerin* vom 2. Oktober 2025, S. 2).

3. Unterhalt

3.1. Vorinstanz

Die *Vorinstanz* ermittelte den strittigen Kinder- und Ehegattenunterhalt nach der zweistufigen Methode (BGE 147 III 293, 147 III 308, 147 III 265); es kann auf ihre zutreffenden rechtlichen Ausführungen verwiesen werden (angefochtener Entscheid, E. 6).

Es wurden drei Phasen gebildet (angefochtener Entscheid, E. 7.1): Phase 1 vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 (erhöhte Arbeitspensen), Phase 2 vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 (reguläre Arbeitspensen) und Phase 3 ab 1. August 2025 (ab 50:50 alternierende Obhut; hypothetisches Einkommen *Klägerin*).

Ausgegangen wurde von folgenden Eckwerten (angefochtener Entscheid, E. 8 bis E. 10 und E. 12):

In Fr.	Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.07.25)	Phase 3 (ab 01.08.25)
Einkommen			
Klägerin	5'430.00	4'750.00	7'125.00
Beklagter	12'900.00		12'360.00
C. _____	388.00		407.00
D. _____	250.00		268.00
Familienrechtliche Existenzminima (Parteien vor Steuern; Kinder inkl. Steuern)			
Klägerin	3'985.00 (1)	4'033.00 (2)	4'185.00 (3)
Beklagter	3'744.00 (4)		3'924.00 (5)
C. _____	1'405.00 (6)		1'418.00 (7)
D. _____	1'384.00 (8)		1'398.00 (9)
Überschuss I	8'450.00	7'012.00	9'235.00
Steuern Parteien			
Klägerin	600.00	500.00	800.00
Beklagter	1'500.00		1'400.00
Überschuss II	6'350.00	5'112.00	7'035.00
Anteil Klägerin	15 % = 952.00	15 % = 766.00	25 % = 1'758.00
Anteil Beklagter	51.6 % = 3'276.00	51.6 % = 2'637.00	41.6 % = 2'926.00
C. _____	16.7 % = 1'061.00	16.7 % = 854.00	16.7 % = 1'174.00
D. _____	16.7 % = 1'061.00	16.7 % = 854.00	16.7 % = 1'174.00

- (1) Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wohnkosten Fr. 2'435.00 [Hypothekarzins Fr. 1'745.00 + Unterhalt-/Nebenkosten Fr. 690.00] abzgl. Wohnkostenanteile Kinder Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 445.00; Arbeitsweg Fr. 173.00; auswärtige Verpflegung Fr. 132.00; Kommunikationspauschale Fr. 100.00
- (2) Neu: KVG/VVG Fr. 493.00
- (3) Neu: Arbeitsweg Fr. 259.00; auswärtige Verpflegung Fr. 198.00
- (4) Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wohnkosten Fr. 1'970.00 abzgl. Wohnkostenanteile Kinder Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 487.00; Arbeitsweg Fr. 355.00; auswärtige Verpflegung Fr. 132.00; Kommunikationspauschale Fr. 100.00
- (5) Neu: KVG/VVG Fr. 667.00
- (6) Grundbetrag Fr. 600.00; Wohnkostenanteile Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 123.00; Fremdbetreuungskosten Fr. 132.00; Steueranteil Fr. 50.00
- (7) Neu: KVG/VVG Fr. 136.00
- (8) Grundbetrag Fr. 600.00; Wohnkostenanteile Fr. 500.00; KVG/VVG Fr. 123.00; Fremdbetreuungskosten Fr. 111.00; Steueranteil Fr. 50.00
- (9) Neu: KVG/VVG Fr. 137.00

Es wurden folgende Leistungsfähigkeiten der Parteien vor Steuern (Einkommen – Existenzminimum) ermittelt (angefochtener Entscheid, E. 11.3, Abs. 1 bis 3):

Klägerin	1'445.00 = 13 %	717.00 = 8 %	2'940.00 = 26 %
Beklagter	9'156.00 = 86 %	8'436.00 = 92 %	8'436.00 = 74 %

Aufgrund dieser Leistungsfähigkeiten habe der Beklagte den *ganzen* Barbedarf der Kinder zu bezahlen; er dürfe die Kinderzulagen behalten (angefochtener Entscheid, E. 11.3, Abs. 4). Betreuungsunterhalt sei nicht geschuldet (angefochtener Entscheid, E. 11.3, Abs. 6). Insgesamt habe der Beklagte an Kinderunterhalt zu bezahlen (angefochtener Entscheid, E. 13):

In Fr.	Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.07.25)	Phase 3 (ab 01.08.25)
C. _____			
Barunterhalt	855.00 *	868.00 *	
½ Überschuss	530.50 ***	427.00 ***	587.00 ***
Total (gerundet)	1'385.00	1'295.00	1'455.00
D. _____			
Barunterhalt	834.00 **	848.00 **	
½ Überschuss	530.50 ***	427.00 ***	587.00 ***
Total (gerundet)	1'365.00	1'275.00	1'435.00

* aufgrund hälftiger Betreuungsanteile ½ Grundbetrag Fr. 300.00, Wohnkostenanteil Fr. 250.00, Krankenkassenprämien Fr. 123.00 resp. Fr. 136.00, Fremdbetreuungskosten Fr. 132.00, Steuern Fr. 50.00 (angefochtener Entscheid, E. 11.2).

** aufgrund hälftiger Betreuungsanteile ½ Grundbetrag Fr. 300.00, Wohnkostenanteil Fr. 250.00, Krankenkassenprämien Fr. 123.00 resp. Fr. 137.00, Fremdbetreuungskosten Fr. 111.00, Steuern Fr. 50.00 (angefochtener Entscheid, E. 11.2).

*** hälftiger Überschussanteil (angefochtener Entscheid, E. 12.3).

Der Beklagte habe der Klägerin wie folgt Unterhalt zu bezahlen (Überschussanspruch – eigener Überschuss [= Einkommen – familienrechtliches Existenzminimum inkl. Steuern]) (angefochtener Entscheid, E. 12.4):

In Fr.	Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.07.25)	Phase 3 (ab 01.08.25)
Überschussanspruch	952.00	766.00	1'758.00
- eigener Überschuss	845.00	217.00	2'140.00
Unterhalt	107.00	550.00	0.00

3.2. Streitpunkte

Im Streit liegen die Einkommen (E. 3.5 unten), die familienrechtlichen Existenzminima (E. 3.6 f., E. 3.8.1 unten) sowie die Überschussverteilung (E. 3.8.4 unten).

3.3. Beweislast / richterliches Ermessen / Begründung

Der Anspruch eines Ehegatten auf Leistung von Unterhalt durch den anderen setzt voraus, dass er seinen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken kann (Urteil des Bundesgerichts 5A_239/2017 vom 14. September 2017 E. 2.1). Die Beweislast dafür trifft vorliegend die Klägerin, die vom Beklagten Unterhalt beansprucht (Art. 8 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.5).

Der vom Gericht festzusetzende Unterhalt kann und muss nicht das exakte Ergebnis einer quasi wissenschaftlich genauen mathematischen Berechnung sein. Auch minutiös durchgeführte Berechnungen beruhen zu einem nicht unwesentlichen Teil auf *Pauschalisierungen und Annahmen* und führen trotz aller Mühe nur zu einer Scheingenaugkeit. Aufgabe des Gerichts ist es – unabhängig von der konkreten Berechnung – in einem Umfeld von

Pauschalisierungen und Schätzungen sein pflichtgemässes Ermessen mit Blick auf das grosse Ganze auszuüben. Eine Ermessensausübung ist deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, Rz. 49). Das richterliche Ermessen ist in Unterhaltssachen gross (vgl. BGE 134 III 580 E. 4).

3.4. Phasen

Für die Unterhaltsberechnung wird von folgenden Phasen ausgegangen: Phase 1 vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024, Phase 2 (a) vom 1. Januar 2025 bis 31. Oktober 2025 (u.a. neue Einkommen) und (b) 1. November 2025 bis 31. Dezember 2025 (Dispositionsmaxime), Phase 3 vom 1. Januar 2026 bis 28. Februar 2026 (neue KVG/VVG-Prämien) und Phase 4 ab 1. März 2026 (u.a. hypothetisches Einkommen Klägerin).

3.5. Einkommen

3.5.1. Klägerin

3.5.1.1. Vorinstanz / Parteistandpunkt Klägerin

Zum Einkommen der Klägerin erwog die *Vorinstanz*, sie sei zu 60 % bei der E. _____ AG angestellt; es sei glaubhaft, dass sie ihrer selbständigen Tätigkeit (F. _____) nicht mehr nachgehe. In der ersten Phase (bis 31. Dezember 2024) habe sie im Monatsdurchschnitt netto Fr. 5'430.00 (keine Kinderzulagen) verdient. In der zweiten Phase (1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025) habe die Klägerin, ohne Überstundenkompensation, ein "reguläres durchschnittliches Nettoeinkommen" von monatlich Fr. 4'750.00 (exkl. Kinderzulagen) erzielt. Sie habe im Jahr 2024 mehr verdient, weil sie temporär 70 resp. 80 % gearbeitet sowie eine Retentionsprämie erhalten habe. Seit Januar 2025 (Beginn Phase 2) arbeite sie regulär (60 %). In der dritten Phase (ab 1. August 2025) wurde der Klägerin gestützt auf das Schulstufenmodell und die alternierende Obhut mit hälftiger Betreuung ein (hochgerechnetes) hypothetisches Einkommen für ein 90 %-Pensum von Fr. 7'125.00 angerechnet (angefochtener Entscheid, E. 7.1 f., 8.1, 9.1, 10.1).

In ihrer Berufung (S. 8 ff.) brachte die *Klägerin* vor, ihr dürfe kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Dies, weil a) ihr ärztlich von einem höheren Pensum als 60 % abgeraten worden sei, b) sie bei ihrem Arbeitgeber nicht habe aufstocken können (die Kündigungsfrist habe sie nicht mehr einhalten können), c) sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr reaktivieren könne, d) sie sich krankheitsbedingt nur beschränkt habe bewerben können, e) sie im Juli noch drei Wochen in den Ferien gewesen sei, f) ihr am 29. Juli 2025 per 31. Oktober 2025 gekündigt worden sei und g) sich ihre Belastungssituation durch eine Krebsdiagnose (Basalzellkarzinom) weiter verschärft habe (massive psychische Zusatzbelastung). Ein höheres Pensum sei ihr weder möglich noch zumutbar. Ab 1. November 2025 werde sie nur noch Arbeitslosentaggelder (rund Fr. 3'325.00) erhalten. Eine Erhöhung des Pensums sei frühestens im Frühling 2026 denkbar.

In ihrer Stellungnahme vom 2. Oktober 2025 (S. 3 ff.) wies die *Klägerin* darauf hin, dass sie aktuell bis Ende Oktober 50 % arbeitsunfähig sei.

Mit Eingabe vom 26. Januar 2026 brachte die *Klägerin* vor, sie habe eine "schwere Blasenentzündung mit ausgeprägten entzündlichen Prozessen" erlitten, welche zu einer Mandelentzündung geführt hätten. Das dadurch geschwächte Immunsystem sowie die "existenzielle psychische Belastung" hätten zu "erneuten ärztlichen Konsultationen und Krankschreibungen" geführt. Ihr Arbeitsverhältnis habe bis 28. Februar 2026 verlängert werden müssen. Die Lohnfortzahlung ab Januar 2026 sei ungeklärt. Sie sei mindestens bis Ende Januar 2026 krankgeschrieben. Im Rahmen der Früherfassung habe sie sich bei der IV angemeldet. Ein 90 %-Pensum sei auf unabsehbare Dauer nicht möglich. Falls sie ab Januar 2026 Krankentaggeld erhalte (der Arbeitgeber gehe davon aus, dass die KTG-Versicherung einspringen müsse), umfasse dieses 80 % des bisherigen Lohnes. Dementsprechend könnten ihr höchstens Einkünfte bis Dezember 2025 im Umfang des bisherigen Lohnes angerechnet werden. Ab Januar 2026 würden die Einkünfte maximal 80 % dieses Lohnes betragen (Krankentaggeld).

3.5.1.2. Hypothetisches Einkommen ab 1. März 2026

Wenn (wie vorliegend, wo das Scheidungsverfahren hängig ist) keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr besteht, gilt ab der Trennung das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit (BGE 147 III 249 E. 3.4.4, 147 III 308 E. 5.2). Schöpft eine Partei ihre Erwerbskraft nicht voll aus, darf ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erzielen zumutbar und möglich ist (BGE 144 III 481 E. 4). Das Bundesgericht schreibt für die Berücksichtigung eines *hypothetischen* Einkommens als Grundsatz die Einräumung einer Übergangsfrist vor (BGE 129 III 417 E. 2.2, 147 III 308 ff. E. 5.4). Nach ständiger Praxis der 5. Zivilkammer des Obergerichts beginnt diese mit deren erstmaligen autoritativen (richterlichen) Eröffnung zu laufen (vgl. statt vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.135 vom 11. Dezember 2025 E. 5.5).

Der angefochtene Entscheid wurde der *Klägerin* im Dispositiv (und mit Berechnungsgrundlagen) am 19. Mai 2025 zugestellt. Es war der *Klägerin* also nicht möglich, ihren Arbeitsvertrag unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist (Arbeitsvertrag, S. 2, Ziff. 2 [Berufungsbeilage 2]) per Ende Juli 2025 zu kündigen. Aufgrund der eingereichten Bestätigung vom 22. April 2025 (Verhandlungsbeilage 18) erscheint auch als plausibel, dass sie ihr Pensum bei der E. _____ nicht hätte aufstocken können.

Um beurteilen zu können, ob und wie gesundheitliche Einschränkungen (vgl. BGE 147 III 308 E. 5.6), wie sie die *Klägerin* geltend macht, einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, ist das Gericht auf Arztberichte und

Unterlagen anderer Fachpersonen angewiesen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.200 vom 13. März 2025 E. 6.3.2 Abs. 3). Hinsichtlich deren Beweiswert darf die Erfahrungstatsache berücksichtigt werden, dass behandelnde Ärzte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc).

Gemäss dem Arztbericht der Psychiatrischen Dienste Kanton Aargau AG (PDAG) vom 12. August 2025 wurde bei der Klägerin am 18. März 2025 eine Anpassungsstörung (ICD-10: F43.2) diagnostiziert und beträgt ihre Arbeitsfähigkeit "maximal 60 %". Aufgrund der aktuellen psychischen Belastungssituation und der noch nicht abgeschlossenen Stressoren (Scheidungsprozess, medizinische Behandlung [bevorstehende Operation aufgrund Hautkrebsbefundes], berufliche Neuorientierung [nach Arbeitsplatzverlust]) sei in den nächsten Wochen weiterhin von einer reduzierten Arbeitsfähigkeit auszugehen. Eine graduelle Steigerung sei mittelfristig möglich, abhängig vom Verlauf der psychosozialen Situation und der gesundheitlichen Stabilisierung (Beilage 1 zur Eingabe der Klägerin vom 30. August 2025). Dieses von einer Fachstelle erstellte und begründete Attest vermag eine Arbeitsunfähigkeit im unterhaltsrechtlich relevanten Sinne im damaligen Zeitpunkt aufgrund einer Anpassungsstörung glaubhaft zu machen. Auch die als Beilagen 1 zur Eingabe vom 1. September 2025 und Beilage 5 zur Eingabe vom 2. Oktober 2025 nachgereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ihres Hausarztes Dr. med. H._____, [...], [...], R._____, vom 20. August 2025 resp. 17. September 2025, welche der Klägerin vom 19. bis 31. August 2025 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % wegen ihrer Operation des Basalioms am 19. und 28. August 2025 resp. dann bis Ende Oktober 2025 noch von 50 % attestieren, erscheinen ausreichend aussagekräftig, um unter den geschilderten Umständen die attestierten Arbeitsunfähigkeiten zu plausibilisieren. Eine darüber hinaus andauernde Arbeitsunfähigkeit vermochte die Klägerin aber weder mit den weiteren ärztlichen Attesten ihres Hausarztes vom 15. Dezember 2025 und 12. Januar 2026 noch mit dem Schreiben der I._____, AG vom 17. Dezember 2025 glaubhaft zu machen. In Dr. H._____, Attesten vom 15. Dezember 2025 und 12. Januar 2026 wird bloss festgehalten, dass die Klägerin "wegen Krankheit" bei ihm in Behandlung stehe und insgesamt vom 20. November 2025 bis 31. Januar 2026 zu 100 % arbeitsunfähig (gewesen) sein soll, und die Ausführungen im Schreiben der Rechtsschutzversicherung zu den "ausgeprägten entzündlichen Prozessen" und der "existenziellen psychischen Belastung" sind mit keinerlei (aussagekräftigen und aktuellen) ärztlichen Unterlagen untermauert (vgl. Beilagen 2 und 3 zur Eingabe der Klägerin vom 26. Januar 2026). Eine (bei der Klägerin im Arztbericht der PDAG vom 12. August 2025 ab mindestens März 2025 diagnostizierte) Anpassungsstörung hält in der Regel nicht länger als sechs Monate an (Psychyrembel, Klinisches Wörterbuch, 269. Aufl. 2023, Stichwort Anpassungsstörung), d.h. diejenige der Klägerin dürfte mutmasslich Ende Oktober 2025

überwunden gewesen sein, jedenfalls hat die auch im Bereich der Erforschungsmaxime für ihre Behauptungen mitwirkungspflichtige Klägerin (E. 1 oben) keinerlei aussagekräftige ärztliche Unterlagen vorgelegt, welche Gegenteiliges glaubhaft machen würden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Klägerin im Rahmen der Früherfassung bei der Invalidenversicherung angemeldet hat (Beilage 4 zur Eingabe der Klägerin vom 26. Januar 2026).

Dass die Klägerin bei einem 90 %-Pensum ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'125.00 gemäss vorinstanzlicher Berechnung erzielen kann, blieb unbestritten. Dieses Einkommen ist der Klägerin ab dem 1. März 2026 anzurechnen, nachdem sie bis dahin schon über neun Monate weiss, dass von ihr die Erzielung eines entsprechenden Einkommens im Rahmen eines 90 %-Pensums erwartet wird.

3.5.1.3. Einkommen bis 28. Februar 2026

Das Einkommen in Phase 1 (1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024) in Höhe von Fr. 5'430.00 (E. 3.1 oben) ist unbestritten.

Am 29. Juli 2025 wurde der Klägerin ihre Arbeitsstelle bei der E._____ AG gekündigt (Berufungsbeilage 15). Laut "Bestätigung über das Ende des Arbeitsverhältnisses" vom 25. September 2025 der E._____ AG (Beilage 4 zur Eingabe der Klägerin vom 2. Oktober 2025) verlängerte sich das Arbeitsverhältnis (zunächst) um einen Monat bis am 30. November 2025. Nach Angaben der Klägerin (Eingabe vom 26. Januar 2026, S. 2) soll sich das Arbeitsverhältnis sodann bis Ende Februar 2026 verlängert haben, worauf die Klägerin zu behaftet ist.

In der Phase 2 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) ist deshalb von einem Einkommen von Fr. 4'750.00 gemäss Vorinstanz (E. 3.1 oben) auszugehen.

In Bezug auf die Phase 3 (1. Januar 2026 bis 28. Februar 2026) behauptet die Klägerin, dass ihr im Januar 2026 nur noch ein Krankentaggeld von 80 % des bisherigen Lohnes zustehen soll. Diese Behauptung entspricht der Darstellung seitens der Arbeitgeberin im E-Mail vom 22. Dezember (Beilage 5 zur Eingabe der Klägerin vom 26. Januar 2026), wonach die Lohnfortzahlung für die ersten 30 Krankheitstage (bis 19. Dezember 2025) 100 % betrage und danach infolge "Krankentaggeldkorrektur" 80 %. Die Klägerin hat damit glaubhaft gemacht, dass ihr Einkommen in dieser Phase nur noch Fr. 3'800.00 betragen hat (Fr. 4'750.00 x 0.8).

3.5.1.4. Zusammenfassend

Zusammenfassend sind der Klägerin folgende monatliche Einkommen anzurechnen: In Phase 1 (bis 31. Dezember 2024) Fr. 5'430.00, in Phase 2 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) Fr. 4'750.00, in Phase 3 (1. Januar

2026 bis 28. Februar 2026) Fr. 3'800.00 und in Phase 4 (ab 1. April 2026) Fr. 7'125.00.

3.5.2. Beklagter

Zum Einkommen des zu 100 % bei J. _____ tätigen Beklagten erwog die *Vorinstanz*, aus den Lohnausweisen 2023 und 2024, gemäss welchem er netto Fr. 151'817.00 resp. Fr. 158'068.00 (exkl. Kinderzulagen) erzielt habe, ergebe sich ein durchschnittlicher Monatsnettolohn von rund Fr. 12'900.00 (exkl. Kinderzulagen) (angefochtener Entscheid, E. 8.2). Ab Phase 2 (ab 1. Januar 2025) verdiene der Beklagte im Monatsdurchschnitt Fr. 12'360.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen, ausgehend von den Lohnabrechnungen Januar und Februar 2025 (angefochtener Entscheid, E. 9.2, E. 10.1).

Der *Beklagte* beziffert sein Einkommen (exkl. Kinderzulagen) bis 31. Dezember 2024 (Phase 1) auf Fr. 12'260.00 und ab 1. Januar 2025 (ab Phase 2) auf Fr. 12'270.00 (13x Fr. 12'854.15 / 12 = Fr. 13'925.00; Fr. 13'925.00 abzgl. 6.692 % AHV, ALV und NBU sowie Fr. 1'184.65 BVG = Fr. 11'809.00; zzgl. Fr. 460.00 Ortszuschlag netto) (Berufungsantwort, S. 11).

Zieht man den Gesamtbetrag der Kinderzulagen von Fr. 7'596.00 (12x Fr. 633.00) vom im Lohnausweis 2023 aufgeführten Nettoeinkommen ab, verbleiben Fr. 145'853.00 (Fr. 153'449.00 – Fr. 7'596.00), was monatlich Fr. 12'154.00 (Fr. 145'853.00 / 12) entspricht. Zieht man den Gesamtbetrag der Kinderzulagen von Fr. 7'673.40 (12x [Fr. 388.55 + Fr. 250.90]) vom im Lohnausweis 2024 aufgeführten Nettoeinkommen (Fr. 165'724.00) ab, verbleiben Fr. 158'050.60 resp. Fr. 13'170.90 pro Monat (OF.2022.134: Replikbeilage 21 [Lohnausweis 2023] und 22 [Lohnabrechnungen Januar und Februar 2024], Beilage 62 [Lohnabrechnungen März 2024 bis Dezember 2024] und 63 [Lohnausweis 2024] zur Eingabe des Beklagten vom 24. März 2025). Daraus ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 (Phase 1) ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von (rund) Fr. 13'090.00 ([1x Fr. 12'154.00 + 12x Fr. 13'170.90] / 13), dessen Anrechnung die Klägerin zurecht verlangt (Stellungnahme vom 2. Oktober 2025, S. 8).

Sein monatliches Nettoeinkommen ab Januar 2025 beziffert der Beklagte in seiner Berufungsantwort auf Fr. 12'270.00 (inkl. 13. Monatslohn und Ortszuschlag, exkl. Kinderzulagen). Seine Berechnung (Berufungsantwort, S. 11) erscheint im Lichte der vorliegenden Lohnabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2025 und vor dem Hintergrund der vorinstanzlichen Feststellung, dass der Beklagte im Jahr 2024 nur vorübergehend ein höheres Einkommen erzielt habe (Auszahlung für Mehrarbeit und Überzeit, insgesamt Fr. 12'075.00 [Lohnabrechnung für November 2024, Beilage 62 zur Eingabe des Beklagten vom 24. März 2025 im OF.2022.134]) und er

seit Januar 2025 "wieder im regulären Arbeitspensum respektive ohne aussergewöhnliche Überstundenleistung" arbeite, zwar grundsätzlich plausibel. Der für sein Einkommen beweispflichtige Beklagte hat aber bis zum heutigen Zeitpunkt weder im vorliegenden Verfahren noch im beim Bezirksgericht Q. _____ hängigen Ehescheidungsverfahren Lohnunterlagen für die Zeit nach Februar 2025 eingereicht, so dass sich das von ihm behauptete Einkommen nicht verifizieren lässt. Zudem weist die Klägerin zurecht darauf hin, dass der Beklagte im Jahr 2023 gemäss Lohnausweis eine Leistungsprämie von Fr. 1'500.00 (OF.2022.134, Replikbeilage 21) erhalten hat.

Zusammenfassend vermochte der Beklagte nicht glaubhaft zu machen, dass er seit Januar 2025 nicht den Durchschnittswert seiner Einkommen in den Jahren 2023 und 2024 erzielt hätte, welcher sich allerdings (entgegen der Vorinstanz) nicht auf Fr. 12'900.00, sondern (so zutreffend die Klägerin) auf (rund) Fr. 12'665.00 ([Fr. 12'154.00 + Fr. 13'171.00] / 2) beläuft.

3.6. Bedarf ohne Steuern

3.6.1. Beklagter

3.6.1.1. Krankheitskosten

Die *Vorinstanz* berücksichtigte die vom Beklagten geltend gemachten Gesundheitskosten nicht, mit der Begründung, dass solche für "erhebliche, wiederkehrende oder andauernde Behandlungen [...] aus den eingereichten Belegen [...] nicht ersichtlich" seien. Mit dieser stimmigen Begründung setzt sich der *Beklagte* in seiner Berufungsantwort, worin er auf der Berücksichtigung von Fr. 100.00 "belegten ungedeckten Krankheitskosten" beharrt (S.12), nicht auseinander (E. 1 oben). Die in Form der Jahresfranchise erbrachte Beteiligung an den Gesundheitskosten ist zwar grundsätzlich nicht mehr vom Grundbetrag abgedeckt und als gemäss Ziff. II/8 der obergerichtlichen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (SchKG-Richtlinien; KKS.2005.7) zuschlagsberechtigt zu betrachten (BGE 129 III 242 E. 4.2 f.). Deren Berücksichtigung setzt aber voraus, dass unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien oder Franchise bevorstehen und dass die zusätzlichen Gesundheitskosten für eine notwendige und dringliche ärztliche Behandlung anfallen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.192 vom 26. Februar 2024 E. 7.2.1). Dies vermochte der *Beklagte* vorliegend nicht glaubhaft (E. 1 oben) zu machen. Zum Beleg seiner "Gesundheitskosten" verwies er in erster Instanz, soweit ersichtlich, nur auf die (von der Vorinstanz erwähnten, im Scheidungsverfahren eingereichten) Prämien- und Kostenübersichten für die Steuerjahre 2022 und 2023 (OF.2022.134, Klagebeilage 8), gemäss welchen sich seine selbst zu tragende Franchise auf Fr. 229.00 (2022) resp. Fr. 957.40 (2023) belaufen hat. Dass ihm indes regelmässig entsprechende Kosten für notwendige und dringliche ärztliche Behandlungen anfallen würden, hat der Beklagte weder behauptet, geschweige denn belegt.

3.6.1.2. KVG/VVG-Prämien 2026

Die KVG/VVG-Prämie des Beklagten beträgt ab 1. Januar 2026 Fr. 728.75 (Beilage zur Eingabe vom 6. November 2025).

3.6.1.3. Fazit

Zusammenfassend erhöht sich das familienrechtliche Existenzminimum des Beklagten per 1. Januar 2026 (ab Phase 3) um Fr. 61.75 (Differenz KVG/VVG-Prämien, vgl. oben) auf (gerundet) Fr. 3'986.00. Im vorangehenden Zeitraum bleibt es bei den vorinstanzlich ermittelten Beträgen (E. 3.1 oben) von Fr. 3'744.00 (Phase 1, d.h. bis 31. Dezember 2024) und Fr. 3'924.00 (Phase 2, im Jahr 2025).

3.6.2. Klägerin

3.6.2.1. Wohnkosten

Zu den Nebenkosten der von der Klägerin bewohnten, ehelichen Liegenschaft (Fr. 690.00; E. 3.1 oben) führte die *Vorinstanz* aus (angefochtener Entscheid, E. 8.4.1), diese umfassten Fr. 200.00 für die Kosten des durchschnittlich anfallenden gewöhnlichen Unterhalts, Fr. 300.00 für die Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft, Fr. 38.00 für die Abwassergebühr und Fr. 35.00 für die obligatorische Gebäudeversicherung. Die Klägerin mache monatliche Stromkosten von Fr. 500.00 (inkl. Heizkosten) geltend. Da aber im Grundbetrag bereits die Auslagen für die Beleuchtung und den Kochstrom enthalten seien, seien nur die Heizkosten separat zu berechnen. Die Klägerin verfüge über eine Erdsonden-Wärmepumpe-Heizung, wobei der ausgewiesene Stromverbrauch sehr hoch sei (Januar bis September 2023 9'797 kWh). Für einen typischen Haushalt in einem Einfamilienhaus sei von einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch für eine Erdsonden-Wärmepumpe-Heizung von 4'400 kWh auszugehen. Ausgehend von einem Gesamtstrompreis von 32.00 Rp./kWh resultierten monatliche Heizkosten von rund Fr. 117.00, welche zu veranschlagen seien.

Die *Klägerin* fordert die Berücksichtigung von im Durchschnitt Fr. 462.00 Stromkosten resp. eine Erhöhung ihrer Nebenkosten um Fr. 350.00 auf total Fr. 1'040.00. Der Stromverbrauch sei nicht auf einen übermässigen "Stromkonsum" ihrerseits zurückzuführen. Einen derart hohen Anteil an Stromkosten enthalte der Grundbetrag nicht (Berufung, S. 15 f.). Die Ausführungen sind nicht weiter zu vertiefen:

Gemäss Bundesgericht ist es zulässig, wenn Gerichte bei der Unterhaltsberechnung für die "Nebenkosten" eine Pauschale ansetzen, und zwar (u.a.) 1 % des Verkehrswertes für Einfamilienhäuser (Urteile des Bundesgerichts 5A_709/2022 vom 24. Mai 2023 E. 3.4.3.1 und 5A_440/2022 vom 14. Juli 2023 E. 4.1), wie die Klägerin in ihrem Gesuch (noch) geltend gemacht hatte (act. 20 ff.). Der Verkehrswert der ehelichen Liegenschaft beträgt Fr. 1'810'000.00 (OF.2022.134, Verkehrswertgutachten vom

23. September 2025). Aus diesem resultieren für die Liegenschaft jährliche Neben-/Unterhaltskosten von Fr. 18'100.00, was monatlich rund Fr. 1'510.00 entspricht. Die von der Klägerin geltend gemachten Fr. 1'040.00 erscheinen insofern als realistisch und sind entsprechend zu veranschlagen.

Zusammenfassend resultieren für den Dreipersonenhaushalt der Klägerin monatliche Wohnkosten von Fr. 2'785.00 (Hypothekarzins Fr. 1'745.00 [unstrittig; E. 3.1 oben] + Unterhalts-/Nebenkosten Fr. 1'040.00). Davon entfallen auf die Klägerin persönlich Fr. 2'285.00 (Fr. 2'785.00 – Wohnkostenanteile Kinder Fr. 500.00).

3.6.2.2. Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist den Familienmitgliedern das erweiterte familienrechtliche Existenzminimum zuzugestehen, wozu bei den Elternteilen auch eine Kommunikations- und Versicherungspauschale gehört (BGE 147 III 265 E. 7.2.). Diese wird im Kanton Aargau gestützt auf das Kreisschreiben der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts XKS.2017.2 (Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder), Ziff. 2.4, mit Fr. 100.00 angerechnet (Entscheidung der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.47 sowie ZSU.2025.59, beide vom 27. August 2025, E. 4.3.2.2 resp. E. 9.2). Die *Vorinstanz* veranschlagte im Bedarf der Parteien Fr. 100.00 für "Kommunikation". Es liegt auf der Hand, dass dieser Betrag auch zur Deckung von Versicherungsprämien (im Rahmen der Versicherungspauschale) dient. Die effektiven Auslagen der Klägerin sind nicht von Relevanz, weshalb sie mit ihrem Anliegen, die Prämie ihrer Hausrat- und Haftpflichtversicherung sei mit monatlich Fr. 156.45 zu berücksichtigen (Berufung, S. 16), nicht zu hören ist.

3.6.2.3. Berufsauslagen

Der *Klägerin* wird erst ab 1. März 2026 ein hypothetisches Einkommen angerechnet (E. 3.5.1.2 oben), weshalb ihr auch erst ab dann die Berufsauslagen für ein 90 %-Pensum gemäss *Vorinstanz* (Arbeitsweg Fr. 259.00, auswärtige Verpflegung Fr. 198.00, insgesamt Fr. 457.00; E. 3.1 oben) einzusetzen sind. Von November 2025 bis Februar 2026 entstehen der *Klägerin* keine Berufsauslagen. Stattdessen sind ihr von Januar bis Februar 2026 (Phase 3) praxisgemäss je Fr. 100.00 für die Stellensuche einzusetzen. Im Jahr 2025 (Phase 2) sind unter dem Titel Berufsauslagen (Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung) im Monatsdurchschnitt (gerundet) Fr. 255.00 zu veranschlagen (10x [Fr. 173.00 + Fr. 132.00] / 12). In Phase 1 (bis 31. Dezember 2024) bleibt es bei den vorinstanzlich eingesetzten Fr. 173.00 (Arbeitsweg) und Fr. 132.00 (auswärtige Verpflegung) (E. 3.1 oben).

3.6.2.4. KVG/VVG-Prämien 2026

Mit Eingabe vom 15. Oktober 2025 macht die *Klägerin* ihre KVG/VVG-Prämien ab Januar 2026 (ab Phase 3) geltend; diese beträgt Fr. 531.65.

3.6.2.5. Fazit

In Phase 1 (bis 31. Dezember 2024) beträgt das familienrechtliche Existenzminimum (vor Steuern) der Klägerin bei im Vergleich zur Vorinstanz Fr. 350.00 höheren Nebenkosten Fr. 4'335.00. In Phase 2 (Jahr 2025) beläuft es sich bei Berufsauslagen von Fr. 255.00 auf Fr. 4'333.00 (Grundbetrag Fr. 1'200.00, Wohnkosten Fr. 2'285.00, KVG/VVG Fr. 493.00, Berufsauslagen Fr. 255.00, Kommunikations- und Versicherungspauschale Fr. 100.00), in Phase 3 (1. Januar 2026 bis 28. Februar 2026) auf (gerundet) Fr. 4'217.00 (neu: KVG/VVG Fr. 531.65; statt Berufsauslagen: Fr. 100.00 Stellensuche) und in Phase 4 (ab 1. März 2026) auf (gerundet) Fr. 4'574.00 (neu: Berufsauslagen Fr. 457.00).

3.6.3. Kinder

Ab 1. Januar 2026 (ab Phase 3) betragen die KVG/VVG-Prämien bei C._____ Fr. 156.85 und bei D._____ Fr. 158.65 (Eingabe der Klägerin vom 15. Oktober 2025, Beilagen 2 und 3).

Es ist somit von folgenden (gerundeten) familienrechtlichen Existenzminima (exkl. Steuern) der Kinder auszugehen (vgl. E. 3.1 oben):

In Fr.	C._____	D._____
Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	1'355.00	1'334.00
Phase 2 (01.01.25 – 31.12.25)	1'368.00	1'348.00
Phasen 3 und 4 (ab 01.01.26)	1'389.00	1'370.00

3.7. Steuern

3.7.1. Rechtliches

Das familienrechtliche Existenzminimum umfasst auch die Steuern (BGE 147 III 265 E. 7.2, 147 III 457 E. 4.2.3.5). Um die aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin schon sehr aufwändigen, aber trotzdem nur scheinengenauen (E. 3.3 oben) Unterhaltsberechnungen nicht noch weiter zu verkomplizieren, kann von vornherein keine genaue Steuerberechnung verlangt werden, da beim Einbezug der Steuern ohnehin nur vom mutmasslichen Resultat der Unterhaltsberechnung ausgegangen werden kann, was eine genaue Berechnung von vornherein ausschliesst (BRÄM/HASENBÖHLER, Zürcher Kommentar, 1998, N. 118A, II.12. zu Art. 163 ZGB). Die steuerpflichtige Partei hat sodann selbst in Verfahren, die der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) unterliegen, die Höhe der Steuerlast nicht nur zu behaupten, sondern trägt dafür auch die Beweislast (Urteile des Bundesgerichts 5A_304/2013 vom

1. November 2013 E. 6.2.2 und 5A_936/2022 vom 8. November 2023 E. 5.1.2), wobei vorliegend Glaubhaftmachung genügt (E. 1 oben).

3.7.2. Vorinstanz / Parteistandpunkte

Betreffend Steuern erwog die *Vorinstanz*, diese beliefen sich bei der Klägerin bis Ende Dezember 2024 (Phase 1) auf monatlich Fr. 600.00 und beim Beklagten auf Fr. 1'500.00, in der zweiten Phase (ab Januar 2025 bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens) bei der Klägerin auf Fr. 500.00 und beim Beklagten auf Fr. 1'400.00, und in der dritten Phase (ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei der Klägerin resp. ab 1. August 2025) bei der Klägerin auf Fr. 800.00 und beim Beklagten auf Fr. 1'400.00. Bei den Kindern wurden Steueranteile von "praxisgemäss" Fr. 50.00 veranschlagt (angefochtener Entscheid, E. 8.4.3, 9.4.3 und 10.2).

Die *Klägerin* bringt vor, ihre Steuern seien um Fr. 100.00 zu erhöhen und diejenige des Beklagten um Fr. 100.00 zu reduzieren, weil die Unterhaltsbeiträge "aufgrund der abweichenden Überschussverteilung im Vergleich zum angefochtenen Entscheid höher ausfallen" (Berufung, S. 16).

Der *Beklagte* geht davon aus, dass seine Steuerberechnung im Vergleich zu derjenigen der Klägerin "zu tief" ausfalle, "insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass [sie] die Kinderabzüge vornehmen" könne. Er gehe davon aus, dass seine Steuerbelastung um gut Fr. 500.00 pro Monat zu tief sei, was sich auch aus seinen Berechnungsblättern in erster Instanz ergebe (Berufungsantwort, S. 12).

3.7.3. Würdigung

Die *Vorinstanz* hat im Rahmen ihres *weiten* richterlichen Ermessens (E. 3.3 oben) die Steuern der Parteien in den jeweiligen Phasen auf die oben aufgeführten Beträge festgesetzt. Die Berechnung sei aufgrund der jeweiligen Einkommen und der mutmasslich zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge sowie unter Berücksichtigung der gängigen steuerrechtlichen Abzüge anhand des kantonalen Steuerrechners des Kantons Aargau erfolgt (wobei der Klägerin – als unterhaltsberechtigter Partei – der Familientarif zugeordnet worden sei und bei ihr auch die Kinderabzüge vorgenommen worden seien) (angefochtener Entscheid, E. 12.2). Bei den Kindern wurden Steueranteile von "praxisgemäss" Fr. 50.00 veranschlagt (angefochtener Entscheid, E. 8.4.3). Der *Beklagte* hält diesen Beträgen lediglich eine eigene Berechnung gestützt auf seine in erster Instanz eingereichten Unterhaltsberechnungstabellen entgegen, womit er aber keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung (E. 1, E. 3.3 oben) durch die Vorinstanz aufzuzeigen vermag. Den Umstand, dass die Klägerin Kinderabzüge vornehmen kann, wurde von der Vorinstanz berücksichtigt. Die *Klägerin* begründet die bei ihr um Fr. 100.00 höher und beim Beklagten um Fr. 100.00 tiefer geltend gemachten Steueranteile unter Hinweis darauf, dass die Unterhaltsbeiträge "aufgrund der abweichenden Überschussverteilung im Vergleich zum

angefochtenen Entscheid höher ausfallen". Wie zu zeigen sein wird (E. 3.11 unten), führt (u.a.) die Korrektur der vorinstanzlichen Überschussverteilung zu Gunsten der Klägerin (E. 3.8.4 unten) zu einem deutlich höheren Ehegattenunterhalt als gemäss Vorinstanz. Vor diesem Hintergrund erscheint es ohne Weiteres als plausibel, dass (entsprechend dem Vorbringen der Klägerin in der Berufung) die Steuern des Beklagten um Fr. 100.00 tiefer und diejenigen der Klägerin um Fr. 100.00 höher ausfallen als die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ermittelten, wobei aber der Verschiebung des Zeitpunkts eines hypothetischen Einkommens Rechnung zu tragen ist. Die Steuern der Kinder von je Fr. 50.00 blieben unbeanstandet.

3.8. Unterhaltsberechnung

3.8.1. Familienrechtliche Existenzminima inkl. Steuern

Die familienrechtlichen Existenzminima der Parteien inkl. Steuern resp. der Barbedarf von C. _____ und D. _____ betragen damit (gerundet):

In Fr.		Klägerin	C. _____	D. _____	Beklagter
Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Fam. Bedarf vor Steuern resp. Barbedarf (C. _____ und D. _____)	4'335.00	1'355.00	1'334.00	3'744.00
	Steuern	700.00	50.00		1'400.00
	Total	5'035.00	1'405.00	1'384.00	5'144.00
Phase 2 (01.01.25 – 31.12.25)	Fam. Bedarf vor Steuern resp. Barbedarf (C. _____ und D. _____)	4'333.00	1'368.00	1'348.00	3'924.00
	Steuern	600.00	50.00		1'300.00
	Total	4'933.00	1'418.00	1'398.00	5'224.00
Phase 3 (01.01.26 – 28.02.26)	Fam. Bedarf vor Steuern resp. Barbedarf (C. _____ und D. _____)	4'217.00	1'389.00	1'370.00	3'986.00
	Steuern	600.00	50.00		1'300.00
	Total	4'817.00	1'439.00	1'420.00	5'286.00
Phase 4 (ab 01.03.26)	Fam. Bedarf vor Steuern resp. Barbedarf (C. _____ und D. _____)	4'574.00	1'389.00	1'370.00	3'986.00
	Steuern	900.00	50.00		1'300.00
	Total	5'474.00	1'439.00	1'420.00	5'286.00

3.8.2. Betreuungsunterhalt

Das Manko der Klägerin in den Phasen 2 und 3, d.h. vom 1. Januar 2025 bis 28. Februar 2026 (E. 3.5.1.4 und E. 3.6.2.5 oben; E. 3.11 unten), ist unstrittig nicht betreuungsbedingt (Berufung, S. 21), weshalb die Vorinstanz zurecht keinen Betreuungsunterhalt festgelegt hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.3.2; Entscheid der

5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.138 vom 26. November 2024 E. 6.1; BGE 144 III 377; HARTMANN, *Betreuungsunterhalt – Überlegungen zur Methode der Unterhaltsberechnung*, in: ZBJV 02/2017 S. 101).

3.8.3. Zu verteilende Überschüsse

Von den Gesamteinkommen der Parteien verbleiben nach Deckung ihrer familienrechtlichen Existenzminima (inkl. Steuern) sowie des ungedeckten Barbedarfs von C._____ und D._____ (inkl. Steuern) folgende Überschüsse:

In Fr.	Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.12.25)	Phase 3 (01.01.26 – 28.02.26)	Phase 4 (ab 01.03.26)
Einkommen Beklagter	13'090.00	12'665.00		
+ Einkommen Klägerin	5'430.00	4'750.00	3'800.00	7'125.00
+ Kinderzulagen	638.00	675.00		
– fam. rechtl. Existenzminimum Beklagter	5'144.00	5'224.00	5'286.00	
– fam. rechtl. Existenzminimum Klägerin	5'035.00	4'933.00	4'817.00	5'474.00
– Barbedarf C._____	1'405.00	1'418.00	1'439.00	
– Barbedarf D._____	1'384.00	1'398.00	1'420.00	
Überschuss	6'190.00	5'117.00	4'178.00	6'846.00

3.8.4. Überschussverteilung

3.8.4.1. Vorinstanz / Parteien

Die Überschüsse verteilte die *Vorinstanz* wie folgt: Der 100 % erwerbstätige Beklagte arbeite mit Blick auf die 50:50 Betreuung überobligatorisch. In der ersten und zweiten Phase (bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens), wo die Klägerin nur 60 % (statt gemäss Schulstufenmodell 75 %) arbeite, rechtfertige es sich, den auf die grossen Köpfe zu verteilenden Anteil (2/3) so zu verteilen, dass dem Beklagten 51.6 % und der Klägerin 15 % davon zugewiesen würden, während dem Beklagten in der dritten Phase (ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei der Klägerin) 41.6 % und der Klägerin (aufgrund des ihr gemäss Schulstufenmodell zumutbaren 90 %-Pensums) 25 % zugewiesen würden. Auf diese Weise werde der Tatsache gerecht, dass der Beklagte 25 % (Phasen 1 und 2) resp. 10 % (Phase 3) mehr als gemäss Schulstufenmodell zumutbar arbeite (angefochtener Entscheid, E. 7.1 f. und 12.1).

Die *Klägerin* beansprucht (dem Grundsatz von grossen und kleinen Köpfen entsprechend) einen Drittel des Gesamtüberschusses. Es liege nicht bereits dann ein relevantes (unzumutbares) überobligatorisches Erwerbseinkommen vor, nur weil ein Elternteil ein höheres Arbeitspensum leiste, als das Schulstufenmodell (als Richtlinie) "vermeintlich" nahelege. Das Arbeitspensum von 100 % sei dem Beklagten nicht "unzumutbar". Er habe vorgebracht, mit der Betreuung nebst 100 %-Pensum nicht überfordert zu sein (Berufung, S. 16 ff.).

Der *Beklagte* widerspricht der Klägerin. Ungeachtet seiner Äusserung bestehe bei ihm eine Zusatzbelastung (Berufungsantwort, S. 10 f.).

3.8.4.2. Rechtliches

Ein bei der zweistufigen Methode resultierender rechnerischer Überschuss ist grundsätzlich nach "grossen und kleinen Köpfen" auf die daran Berechtigten zu verteilen. Im begründeten Einzelfall kann von diesem Grundsatz ermessensweise abgewichen werden. Es sind sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles, u.a. überobligatorische Arbeitsanstrengungen, zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.3 mit Hinweisen).

3.8.4.3. Keine Abweichung zugunsten des Beklagten

Die *Vorinstanz* hielt zutreffend fest, dass den (eine 50:50 alternierende Obhut praktizierenden) Parteien in Anwendung des Schulstufenmodells grundsätzlich je ein 90 % Arbeitspensum zumutbar wäre. Während die Klägerin in den ersten drei Phasen (bis 28. Februar 2026), wenn überhaupt, einem tieferen Pensum nachgeht (E. 3.5.1 oben), ist der Beklagte in allen Phasen zu 100 % erwerbstätig (E. 2.4.3 oben). Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass eine über das Schulstufenmodell hinausgehende Beschäftigungsquote grundsätzlich als überobligatorische Arbeitsanstrengung zu qualifizieren ist (vgl. BGE 150 III 153 E. 5.3.2, 147 III 265 E. 7.1). Damit geht allerdings nicht in jedem Fall zwingend ein Abweichen vom Grundsatz der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen einher. Der Beklagte war unstrittig bereits vor der Trennung der Ehegatten vollzeitlich beschäftigt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 8.2; OF.2022.134, Klagebeilage 2 [Arbeitsvertrag vom 2. Dezember 2020]), weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern er nun eine bedeutende Mehrleistung erbringen sollte, welche bei der Überschussverteilung zwangsläufig berücksichtigt werden müsste, insb. da die Kinder offenbar noch teilweise fremdbetreut (Mittagstisch) werden (E. 3.1 oben). Im Übrigen ist der Beklagte deutlich leistungsfähiger als die Klägerin. Seine Situation ist nicht vergleichbar mit jener eines hauptbetreuenden Elternteils, der einem überobligatorischen Arbeitspensum nachgeht und nebst dem Natural- auch an den Geldunterhalt der Kinder beitragen muss, da er finanziell besser gestellt ist als der nicht betreuende Elternteil oder da jener den Kindesunterhalt nicht allein zu tragen vermag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_530/2023, 5A_554/2023 vom 2. Oktober 2024 E. 5.3.2 und 5.3.3). In einer solchen (hier gerade nicht vorliegenden) Konstellation wäre den überobligatorischen Arbeitsanstrengungen im Rahmen der Überschussverteilung Rechnung zu tragen, um den betreuenden Elternteil nicht über Gebühr durch Leistung von Erwerbstätigkeit, Natural- und Geldunterhalt zu belasten (vgl. als Anwendungsfall: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.61 vom 7. Januar 2026 E. 6.8.2.3). Die Überschüsse sind vorliegend deshalb dem Grundsatz folgend nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen.

3.8.4.4. Überschussverteilung

Nach dem "Kopfprinzip" betragen die Überschüsse:

In Fr. (gerundet)	Phase 1 (01.12.24 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.12.25)	Phase 3 (01.01.26 – 28.02.26)	Phase 4 (ab 01.03.26)
Überschuss	6'190.00	5'117.00	4'178.00	6'846.00
Parteien je 1/3	2'063.00	1'706.00	1'393.00	2'282.00
Kinder je 1/6	1'032.00	853.00	696.00	1'141.00

3.9. Kinderzulagen

Die *Klägerin* legt nicht dar, weshalb die Kinderzulagen ihr zugesprochen werden sollten (Berufungsantwort, S. 13). Bei alternierender Obhut werden diese praxismässig bei demjenigen Elternteil veranschlagt, der die Zulagen bezieht, was vorliegend unstrittig der Beklagte ist (vgl. E. 3.5.2 oben).

3.10. Kinderunterhalt

3.10.1. Gebührender Barunterhalt

Der gebührende Barunterhalt (Barbedarf [E. 3.8.1 oben] + Überschussanteil [E. 3.8.4.4 oben]) von C. _____ und D. _____ beträgt:

In Fr. (gerundet)	Phase 1 (01.12.24 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.12.25)	Phase 3 (01.01.26 – 28.02.26)	Phase 4 (ab 01.03.26)
C. _____				
Barbedarf	1'405.00	1'418.00	1'439.00	
Überschussanteil	1'032.00	853.00	696.00	1'141.00
Total	2'437.00	2'271.00	2'135.00	2'580.00

D. _____				
Barbedarf	1'384.00	1'398.00	1'420.00	
Überschussanteil	1'032.00	853.00	696.00	1'141.00
Total	2'416.00	2'251.00	2'116.00	2'561.00

3.10.2. Aufteilung

3.10.2.1. Rechtliches

Grundsätzlich sorgen beide Elternteile, ein jeder nach seinen Kräften, für den in Form von Pflege, Erziehung und Geld zu erbringenden Kinderunterhalt (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Dies gilt an sich auch für den gesamten Geldunterhalt (gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB). Soweit die Eltern getrennt leben, wird praktisch relevant, wer an wen welchen Geldbetrag zu entrichten hat. *Betreuen* getrennt lebende Eltern ein Kind unter ihrer alternierender Obhut – wie vorliegend – *je hälftig*, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern das ausschliessliche Kriterium für die Aufteilung des Barunterhalts auf die Eltern, denn diesfalls tragen sie gleichermassen durch Pflege und Erziehung zum Unterhalt des Kindes bei, sodass sie auch beide gleichermassen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit für den Barbedarf des Kindes aufzukommen haben. Verfügen beide Elternteile über einen Überschuss, so haben sie somit bei alternierender Obhut *zu gleichen Teilen im Verhältnis der Überschüsse zueinander* für den Barbedarf des

Kindes aufzukommen. Sinnvoll ist es dabei, auf das Verhältnis der Überschüsse (Einkommen abzgl. familienrechtlicher, angemessener Grundbedarf) bei beiden Unterhaltspflichtigen abzustellen. Verbleibt nur einem Elternteil ein Überschuss, muss dieser (ungeachtet der alternierenden Obhut) unter Wahrung seines eigenen betriebsrechtlichen Existenzminimums alleine für den Barbedarf des Kindes aufkommen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.119 vom 12. November 2025 E. 10.3.1).

3.10.2.2. Alternierende Obhut

Die *Klägerin* verfügt in den Phasen 2 und 3 (1. Januar 2025 bis 28. Februar 2026) über ein Manko (E. 3.8.2 oben) und kann sich damit in diesen Phasen zum Vornherein nicht am Barunterhaltsbedarf (E. 3.8.1 oben) der Kinder C._____ und D._____ beteiligen. Für diesen hat allein der Beklagte, der auch in diesem Zeitraum über Überschüsse verfügt, aufzukommen, entweder, indem er ihn direkt trägt (während seiner Betreuungszeiten) oder durch Zahlung von Kinderunterhalt an die Klägerin. In den Phasen 1 (1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024) und 4 (ab 1. März 2026) verfügt die Klägerin zwar über eigene Überschüsse; es steht allerdings (auch) für den Beklagten nicht zur Debatte, dass sich die deutlich weniger leistungsfähige Klägerin (gemessen an der Gesamtleistungsfähigkeit in Phase 1 keine 5 % und in Phase 4 rund 18 %) in diesen Phasen am Barunterhalt der beiden Kinder beteiligen muss.

3.10.3. Anrechnung Kinderkosten

Bei alternierender Obhut muss bei der Festsetzung des zu bezahlenden Barunterhalts des einen Elternteils an den anderen festgestellt werden, welcher Elternteil welche Auslagen für das Kind trägt und wer für das Kind bestimmte Leistungen i.S.v. Art. 285a ZGB bezieht (Urteile des Bundesgerichts 5A_952/2019 vom 2. Dezember 2020 E. 6.3.1 und 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.4.3). Ergibt sich, dass der eine Elternteil tatsächlich mehr leistet (während der laufenden Obhutsausübung anfallende und direkt getragene Kosten sowie zusätzliche, nicht unmittelbar im Verlauf der Obhutsausübung anfallende Zahlungen), als er entsprechend den massgeblichen Kriterien tragen müsste, hat der andere Elternteil an ihn eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Diese ist als Unterhaltsbeitrag festzusetzen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.138 vom 26. Februar 2024 E. 6.3.1).

An ihren anteiligen Unterhalt für C._____ und D._____ leistet die Klägerin je Fr. 250.00 Wohnkosten (E. 3.1 und E. 3.6.2.1 oben). Die Grundbeträge der Kinder und deren Überschussanteile sind bei alternierender Obhut den Eltern praxisgemäss im Verhältnis ihrer Betreuungsanteile zuzuweisen (Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2025.59 vom 27. August 2025 E. 10.1), vorliegend unstrittig je zur Hälfte (E. 3.1 oben). Die Krankenkassenprämien KVG/VVG und die Fremdbetreuungskosten

bezahlt unstrittig die Klägerin (E. 3.1 oben). Die Steuern der Kinder (E. 3.7.3 oben) sind ebenfalls der Klägerin zuzuordnen.

3.10.4. Fazit

Zusammenfassend hat der Beklagte der Klägerin an den Barunterhalt der beiden Kinder somit folgende Beträge zu bezahlen (auf Fr. 5.00 gerundet):

In Fr. (gerundet)	Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Phase 2 (01.01.25 – 31.12.25)	Phase 3 (01.01.26 – 28.02.26)	Phase 4 (ab 01.03.26)
C. _____				
Grundbetrag (1/2)	300.00			
Wohnkostenanteil	250.00			
KVG/VVG	123.00	136.00	157.00	
Fremdbetreuungskosten	132.00			
Steuern	50.00			
Überschussanteil (1/2)	516.00	427.00	348.00	571.00
Total	1'370.00	1'295.00	1'235.00	1'460.00

D. _____				
Grundbetrag (1/2)	300.00			
Wohnkostenanteil	250.00			
KVG/VVG	132.00	137.00	159.00	
Fremdbetreuungskosten	111.00			
Steuern	50.00			
Überschussanteil (1/2)	516.00	427.00	348.00	571.00
Total	1'360.00	1'275.00	1'220.00	1'440.00

Diese Beträge liegen zwar teilweise über und teilweise unter den von der Klägerin geltend gemachten Beträgen (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 2.1 oben). Im Bereich der Kinderbelange ist der Richter aber nicht an die Parteianträge gebunden (Offizialmaxime, Art. 296 Abs. 3 ZPO), und er kann auch zu Ungunsten der Kinder davon abweichen (Urteil des Bundesgerichts 5A_169/2012 vom 18. Juli 2012 E. 3.3).

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Berufung der Klägerin in Bezug auf den Kinderunterhalt.

3.11. Ehegattenunterhalt

Der persönliche Unterhaltsanspruch der Klägerin entspricht in den Phasen 1 und 4 (mit eigenem Überschuss) ihrem anteiligen Anspruch am Gesamtüberschuss (E. 3.8.4.4 oben) abzgl. ihrem eigenen Überschuss (Einkommen [E. 3.5.1.4 oben] abzgl. familienrechtliches Existenzminimum [E. 3.8.1 oben]) und in den Phasen 2 und 3 (mit Manko) ihrem anteiligen Anspruch am Gesamtüberschuss (E. 3.8.4.4 oben) zzgl. ihrem Manko (E. 3.8.1 oben):

In Fr. (gerundet)	Phase 1 (01.12.23 – 31.12.24)	Phase 2a (01.01.25 – 31.10.25)	Phase 2b (01.11.25 – 31.12.25)	Phase 3 (01.01.26 – 28.02.26)	Phase 4 (ab 01.03.26)
Überschussanspruch	2'063.00	1'706.00		1'393.00	2'282.00
J. eigener Überschuss	395.00 (5'430.00 – 5'035.00)	---		---	1'651.00 (7'125.00 – 5'474.00)
+ Manko	---	183.00 (4'750.00 – 4'933.00)		1'017.00 (3'800.00 – 4'817.00)	---
Unterhalt (auf Fr. 5.00 gerundet)	1'670.00	1'890.00	1'890.00	2'410.00	630.00
Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO); Prozessgeschichte Ziff. 2.1 (auf Fr. 5.00 gerundet)	1'370.00	1'585.00	---	2'400.00	---

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Berufung der Klägerin in punkto Ehegattenunterhalt.

4. Ausserordentliche Kinderkosten

Die *Klägerin* verlangt die Streichung der Dispositiv-Ziffer 2.2 (angefochtener Entscheid, E. 13.2), worin die Parteien verpflichtet wurden, (nicht anderweitig gedeckte) "ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnbehandlungskosten, Schulkosten, Brille, Hobbies etc.) [...] nach vorgängiger Absprache und Einwilligung der Parteien je hälftig zu übernehmen" (Berufung, S. 22 ff.). Dem Rechtsmittelantrag ist ohne Weiteres zu folgen, zumal die floskelhafte Regelung der Vorinstanz jeglicher Vollstreckbarkeit entbehrt. Für den Fall unvorhergesehener, ausserordentlicher Bedürfnisse sieht das Gesetz eine (materiellrechtliche) Regelung vor (Art. 286 Abs. 3 ZGB), die es gegebenenfalls in einem *streitigen* (Abänderungs-)Verfahren zu *konkretisieren* gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_793/2014 vom 18. Mai 2015 E. 4, nicht publ. in: BGE 141 III 302). Im entsprechenden Verfahren ist auch zu beurteilen, ob die geltend gemachten Bedürfnisse "finanzierungswürdig" sind, was sich nach den persönlichen Verhältnissen der Parteien und damit nach den Regeln von Art. 285 ZGB bestimmt (FOUNTOULAKIS, in: Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 7. Aufl. 2022, N. 15 zu Art. 286 ZGB; AESCHLIMANN, in: Kommentar zum Familienrecht, Scheidung [FamKomm], 4. Aufl. 2022, N. 20 ff. zu Art. 286 ZGB).

5. Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Nach konstanter Praxis des Obergerichts zu den eherechtlichen Verfahren werden die Gerichtskosten (u.a.) bei einem erstinstanzlichen Eheschutz-, Präliminar- oder Scheidungs-/Trennungsverfahren den Parteien gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je hälftig auferlegt und werden keine Parteientschädigungen zugesprochen, da diesen Verfahren in der Regel ein familiärer Konflikt zugrunde liegt, für welche beide Parteien in den meisten

Fälle jedenfalls moralische Verantwortung tragen. In den entsprechenden Rechtsmittel- oder Abänderungsverfahren, bei denen den Parteien ein Urteil zu den materiellen Streitfragen bereits vorliegt, werden die Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) hingegen grundsätzlich gestützt auf Art. 106 ZPO nach dem Prozessausgang verteilt (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.57 vom 2. September 2024 E. 6.3). Soweit die *Klägerin* in ihrer Berufung (Begehren Ziff. 6) eine Verlegung der erstinstanzlichen Kosten nach dem Verfahrensausgang verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsprechung nach wie vor Bestand hat und sie auch nicht dartut, warum sich eine Abweichung davon rechtfertigen sollte.

6. Kosten Berufungsverfahren

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 8 und 10 Abs. 1 GebührD) wird ausgangsgemäss (E. 5 oben) der Klägerin zu einem Viertel mit Fr. 500.00 und dem Beklagten zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 auferlegt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Zudem hat der Beklagte der Klägerin die Hälfte ihrer zweitinstanzlichen Anwaltskosten zu ersetzen, welche in mit Kostennote vom 26. Januar 2026 (Beilage 1) geltend gemachter Höhe von Fr. 5'107.75 (Fr. 250.00 pro Stunde; zzgl. Mehrwertsteuern; keine Auslagen) nicht tarifgemäss sind, sondern gerichtlich auf (gerundet) Fr. 2'988.00 festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO) werden (Grundentschädigung für ein durchschnittliches Eheschutzverfahren Fr. 3'350.00 [§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT; vgl. statt vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.102 vom 28. November 2024 E. 7]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT]; Zuschläge von 5, 15, 5 und 5 % für die Eingaben vom 30. August 2025, 2. und 15. Oktober 2025 und 26. Januar 2026 [§ 6 Abs. 1 und 3 AnwT]; Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; 8.1 % MwSt.; keine Auslagen geltend gemacht). Dazu ist anzumerken: Die Darlegungen der Klägerin zur Betreuungssituation (Berufung, S. 5 bis 7) waren zwar ohne Relevanz, da sie in diesem Punkt keine Berufung erhoben hat. Allerdings ist nicht ersichtlich und wird vom Beklagten auch nicht quantifiziert, wie ihm diese knapp zwei Seiten zu massgeblichem, unnötigem Mehraufwand i.S.v. Art. 108 ZPO geführt haben sollen (Berufungsantwort, S. 3 und 16). Unnötig war hingegen die Eingabe der Klägerin vom 1. September 2025. Der Beklagte hat es nicht zu vertreten, dass die Klägerin das mit dieser Eingabe ins Recht gelegte Arzteugnis vom 20. August 2025 angeblich erst am 31. August 2025 an ihren Rechtsvertreter weitergeleitet hat und dieser das Arzteugnis deshalb nicht schon mit der Eingabe vom 30. August 2025 einreichen konnte. Bei der Eingabe vom 26. Oktober 2025 (Gesuch um Akteneinsicht) handelt es sich um Korrespondenz, die bereits mit der Grundentschädigung abgegolten ist (§ 6 Abs. 1 AnwT).

Das Obergericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin werden die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Q._____, Präsidium des Familiengerichts, vom 12. Mai 2025 aufgehoben und stattdessen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

2.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin monatlich an den Kinderunterhalt zu bezahlen:

vom 01.12.2023 – 31.12.2024: Fr. 1'370.00	für C._____ für D._____	Fr. 1'360.00
vom 01.01.2025 – 31.12.2025: Fr. 1'295.00	für C._____ für D._____	Fr. 1'275.00
vom 01.01.2026 – 28.02.2026: Fr. 1'235.00	für C._____ für D._____	Fr. 1'220.00
ab 01.03.2026: Fr. 1'460.00	für C._____ für D._____	Fr. 1'440.00

Allfällig bezogene Kinderzulagen stehen dem Gesuchsgegner zu [**unverändert**].

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Krankenkassenprämien und Fremdbetreuungskosten für C.____ und D._____ zu bezahlen [**unverändert**].

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die Kosten der Juniorkarte für C._____ und D._____ zu bezahlen [**unverändert**].

3.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin monatlichen Ehegattenunterhalt wie folgt zu bezahlen:

vom 01.12.2023 – 31.12.2024:	Fr. 1'370.00
vom 01.01.2025 – 31.10.2025:	Fr. 1'585.00
vom 01.11.2025 – 31.12.2025:	Fr. 1'890.00
vom 01.01.2026 – 28.02.2026:	Fr. 2'400.00
ab 01.03.2026:	Fr. 630.00

1.2.

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird zu einem Viertel mit Fr. 500.00 der Klägerin und zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 dem Beklagten auferlegt.

3.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Hälfte ihrer gerichtlich auf Fr. 2'988.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) festgesetzten Anwaltskosten, d.h. Fr. 1'494.00, zu bezahlen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt über **Fr. 30'000.00**.

Aarau, 21. April 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess